

4. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Umsetzung des Beschlusses BV- V/08/0170-07 zu Kürzungen bei Aufwandsentschädigungen und Fraktionszuwendungen

<i>Einbringer/in</i> 01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 19.01.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	22.01.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	27.01.2026	N
Hauptausschuss (HA)	Beratung	02.02.2026	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	02.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 4. Änderung zur Hauptsatzung.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft hat mit dem Beschluss „Haushalt 2025/2026 - Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 15.04.2025“ (BV-V/08/0170-07) in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen mit Punkt III die Verwaltung beauftragt: „spätestens bis zum ersten Sitzungszyklus des Jahres 2026 Beschlussvorlagen zur Abänderung der entsprechenden Satzungen vorzulegen“. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde in Benehmen mit der Präsidentin der Bürgerschaft die anliegende 4. Änderung zur Hauptsatzung erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen insbesondere bei den Fraktionssitzungen an. Die Häufigkeit der Sitzungen soll hierbei von 3 pro Sitzungszyklus der Bürgerschaft auf 2 pro Zyklus beschränkt werden. Damit ergibt sich ein hohes Einsparungspotential, da bei Fraktionssitzungen für alle Gremienmitglieder eine Entschädigung eingeplant werden muss. Die anderen Änderungen reduzieren die sitzungsbezogenen Entschädigungen für Personen, die bereits eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten und sorgen für weitere Einsparungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich des Auftrages an die Verwaltung, die Fraktionszuwendungen zu reduzieren, bleiben nur die Möglichkeiten, den Sockelbetrag für die Geschäftstätigkeit der Fraktion zu reduzieren oder die Höchstgrenze der Entgeltgruppe bzw. der Arbeitsstunden anzupassen. Eine Veränderung des Sockelbetrages ist aus Erfahrung nicht zu empfehlen, um den Fraktionen die notwendige Handlungsfähigkeit weiterhin zu ermöglichen. Von der Anpassung der Rahmenbedingungen der Fraktionsgeschäftsführenden nimmt die Verwaltung ebenfalls

Abstand, um die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen zu erhalten. Hier müsste es einen Impuls aus den Fraktionen selbst geben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

☒ Aufwendungen

☐ Erträge

Haushaltsjahr(e)

☒ Auszahlungen

☐ Einzahlungen

2026

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung

☐ Ja

☒ Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	01	11104/50130000/ 00200.40000	funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen ; monatlicher Sockelbetrag Mandatsträger	251.000

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr- /Minderbedarf in EUR
1	2026	251.000	292.000	+ 41.000

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren

☒ Ja

☐ Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Aufwandsentschädigungen und Sockelbeträge	237.000

Prüfauftrag an die Verwaltung

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- 2 Synopse zur 4. Änderung der Hauptsatzung öffentlich

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss ... am ... folgende 4. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.08.2025, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In Abs. 3 Nr. 1 wird in Satz 1 zwischen den Wörtern „den“ und „Ausschüssen“ das Wort „beratenden“ eingefügt und die Zahl „55“ auf „50“ reduziert.

Zudem wird folgender Satz ergänzt:

„Die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses, sofern sie lediglich in ihrer Funktion als Vertretung der Präsidentin der Bürgerschaft an der Sitzung teilnehmen.“

In Abs. 3 Nr. 6 wird Satz 1 gestrichen.

Im neuen Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen und nach dem Wort „Vizepräsidentinnen“ die Wörter „und die Fraktionsvorsitzenden“ ergänzt.

Außerdem wird im neuen Satz 2 die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Synopse

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)

...

3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~55,-~~ EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses, als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Teilnahme des oder der Vorsitzenden ist spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.

...

~~6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vor- und Nachbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren~~ Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich ~~18~~ beschränkt. Die für die Berechnung der

§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)

...

3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,-** EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses, als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den **beratenden** Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Teilnahme des oder der Vorsitzenden ist spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen. **Die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses, sofern sie lediglich in ihrer Funktion als Vertretung der Präsidentin der Bürgerschaft an der Sitzung teilnehmen.**

6. Alle Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen **und die Fraktionsvorsitzenden** erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich **12** beschränkt. Die für die Berechnung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zugrunde liegenden Anwesenheitslisten sind bis zum 20. Tag des Monats, in dem die Fraktionssitzung

sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zugrunde liegenden Anwesenheitslisten sind bis zum 20. Tag des Monats, in dem die Fraktionssitzung stattgefunden hat, spätestens jedoch bis zum 20. Tag des darauffolgenden Monats im Original in der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.“

stattgefunden hat, spätestens jedoch bis zum 20. Tag des darauffolgenden Monats im Original in der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.“